

Statuten der Vereinigung der Jus-Assistierenden Zürich («JAZ») vom 21. Februar 2017

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Vereinigung der Jus-Assistierenden Zürich», abgekürzt «JAZ», besteht an der Universität Zürich ein Verein i.S.v. Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer (nachfolgend der **Verein**).

² Der Sitz des Vereins ist in Zürich (Kreis 1).

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein versteht sich als eine allen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich angestellten Oberassistentinnen, Oberassistenten und Assistierenden i.S.v. § 9 Abs. 1 UniG¹ (nachfolgend gesamthaft die **Assistierenden**) offenstehende Organisation.

² Der Verein bezweckt die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Assistierenden auf fakultärer wie gesamtuniversitärer Ebene. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der Assistierenden gegenüber der Professorenschaft, den Dozenten und Dozentinnen sowie den gesamtuniversitären Organen und Gremien;
2. Förderung des Meinungs austauschs mit der Professorenschaft, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, den studentischen Vereinen (einschliesslich deren Vertreter) und weiteren universitären Organen und Gremien;
3. Koordination und Informationsaustausch mit anderen Vereinigungen, welche ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen;
4. Organisation von Anlässen, welche den Austausch unter den Assistierenden fördern;
5. Erhebung einer egoistischen Verbandsbeschwerde zur Wahrung der Interessen der Assistierenden, soweit hierfür der Einsatz von Vereinsmitteln als gerechtfertigt erscheint.

Art. 3 Mittel, Haftung und Unterschrift

¹ Der Verein bezieht seine finanziellen Mittel insbesondere durch:

1. Kapitalgewinne des Vereinsvermögens;
2. Mitgliederbeiträge;
3. Spenden.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Änderung dieses Absatzes erfordert die Zustimmung sämtlicher Mitglieder.

³ Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten bzw. der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

¹ Universitätsgesetz (UniG) vom 15. März 1998 (LS 415.11).

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

¹ Der Verein kennt zwei Mitgliedschaftsarten:

1. Aktivmitgliedschaft («Aktivmitglieder»);
2. Passivmitgliedschaft («Passivmitglieder»).

² Die Aktivmitgliedschaft steht sämtlichen Assistierenden, welche über ein abgeschlossenes juristisches Studium («Master of Law» oder äquivalent) verfügen, offen.

³ Die Passivmitgliedschaft steht sämtlichen natürlichen Personen, welche eine Dissertation an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät verfassen, offen.

⁴ Die Mitgliedschaft wird, unter Vorbehalt der Ablehnung durch den Vorstand, durch Stellung eines Antrags auf Mitgliedschaft – und gegebenenfalls Bezahlung des Mitgliederbeitrags – erworben.

⁵ Der Vorstand führt ein Verzeichnis aller Mitglieder, welches insbesondere auch die Mitgliedschaftsart jedes Mitglieds aufführt. Dieses Verzeichnis ist nicht öffentlich.

⁶ Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch entsprechende Erklärung an den Vorstand;
2. automatisch und ohne Mahnung bei:
 - a. Nichterfüllen einer Mitgliedschaftsvoraussetzung;
 - b. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags (nach Ablauf der Zahlungsfrist);
3. durch Ausschluss;
4. bei Auflösung der juristischen Person;
5. durch Tod.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

¹ Der Vorstand kann beschliessen, von den Mitgliedern einen Mitgliederbeitrag zu erheben, welcher entweder als Semester- oder Jahresbeitrag ausgestaltet sein kann. In begründeten Fällen kann der Vorstand unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen für einzelne Mitglieder oder Mitgliedschaftsarten unterschiedliche Beiträge festsetzen oder diese vollständig von der Bezahlung befreien.

² Der Mitgliederbeitrag darf max. CHF 10.– pro Semester bzw. max. CHF 20.– pro Jahr betragen.

³ Die Einführung eines Mitgliederbeitrags ist den Mitgliedern in geeigneter Form (z.B. durch Publikation auf der Website des Vereins (nachfolgend die **Website**)) anzuzeigen, wobei eine Zahlungsfrist von mindestens 20 Tagen ab Bekanntmachung zu gewähren ist.

⁴ Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht erlischt die Aktiv- bzw. Passivmitgliedschaft nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Abs. 3 automatisch.

Art. 6 Ausschluss

¹ Durch Beschluss des Vorstands oder der Generalversammlung können Mitglieder jederzeit und ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

² Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Mitgliederbeiträge.

³ Gegen einen Ausschlussentscheid i.S.v. Abs. 1, welcher vom Vorstand ausgesprochen wurde, kann das ausgeschlossene Mitglied ohne aufschiebende Wirkung an die nächste Generalversammlung rekurrieren.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung der Mitglieder (**Generalversammlung** oder GV);
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle, sofern eine solche durch die Generalversammlung gewählt wurde.

Art. 8 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins; ihr stehen folgende Befugnisse und Kompetenzen zu:

1. Wahl des Vorstands unter Bezeichnung des Präsidenten bzw. der Präsidentin;
2. Wahl von Personen, welche die Interessen der Assistierenden in fakultären oder gesamtuniversitären Organen bzw. Gremien vertreten;
3. Einsetzung einer Revisionsstelle;
4. Abnahme der Jahresrechnung sowie, falls eine Revisionsstelle eingesetzt wurde, des Revisionsberichts;
5. Beschluss über das Jahresbudget;
6. Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse (nach Massgabe von Art. 6);
7. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung(en);
8. Festsetzung und Revision der Statuten;
9. Auflösung des Vereins oder Fusion mit einer anderen juristischen Person.

² Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahrssemester statt.

³ Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, spätestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung unter Angabe der Traktandenliste, durch Publikation in geeigneter Form (z.B. mittels Ankündigung auf der Website).

⁴ Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Aktivmitgliedern steht sowohl das aktive wie das passive Stimmrecht zu. Passivmitgliedern steht nur das passive Stimmrecht zu. Das Stimmrecht ist höchstpersönlich, stimmberechtigte Mitglieder können sich bei dessen Ausübung weder durch andere Mitglieder noch durch Dritte vertreten lassen.

⁵ Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder. Folgende Beschlüsse setzen die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder voraus:

1. Abstimmungen über eine Statutenrevision;
2. Einsetzung einer Revisionsstelle i.S.v. Art. 10 Abs. 2 Ziff. 2;
3. Abstimmung über einen von der Generalversammlung auszusprechenden Vereinsabschluss.

⁶ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied.

⁷ Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten bzw. der Präsidentin aufbewahrt wird. Die Generalversammlung wählt hierfür zu Beginn der Generalversammlung einen Protokollführer bzw. eine Protokollführerin.

Art. 9 Vorstand

¹ Der Vorstand:

1. kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind;
2. vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung;

3. kümmert sich um die Vertretung des Vereins gegen aussen, um die administrativen Belange und um die Vorbereitung der Versammlungen;
4. behandelt Mitgliedschaftsanträge;
5. kann Vereinsausschlüsse aussprechen (nach Massgabe von Art. 6).

² Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

³ Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Kassier bzw. die Kassiererin werden von der Generalversammlung bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und kann aus seinen Reihen insbesondere einen oder mehrere Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen wählen.

⁴ Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin auf Antrag eines Vorstandsmitglieds einberufen. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen; im Übrigen gilt Art. 8 Abs. 7 sinngemäss.

⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Eine Vertretung an Vorstandssitzungen ist ausgeschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder des Vorstands; bei Entscheiden über einen Vereinsausschluss i.S.v. Art. 6 ist das absolute Mehr der Mitglieder des Vorstands erforderlich.

Art. 10 Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung kann eine Revisionsstelle wählen, welche vom Vorstand unabhängig sein muss.

² Als Revisionsstelle eingesetzt werden können:

1. ein oder mehrere Mitglieder;
2. sonstige natürliche oder juristische Personen.

³ Der Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins – sofern Art. 69b Abs. 1 und 2 ZGB nicht einschlägig sind – nach Massgabe von Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 729a OR.

⁵ Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung – sofern Art. 69b Abs. 1 und 2 ZGB nicht einschlägig sind – einen Bericht nach Massgabe von Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 729b OR.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Auflösung

¹ Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Vermögen an die Stiftung Zentralstelle der Studentenschaft der Universität Zürich (ZSUZ) zu überweisen, unter der Auflage, die Mittel ausschliesslich im Interesse der Assistierenden zu verwenden und insbesondere eine spätere Neugründung eines ähnlichen Vereins zu unterstützen.

² Sofern die Stiftung Zentralstelle der Studentenschaft der Universität Zürich bei der Auflösung des Vereins nicht mehr existieren sollte, oder in Liquidation versetzt wurde, ist ein allfälliges Vermögen an die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich zu überweisen, unter der Auflage, die Mittel ausschliesslich im Interesse der Assistierenden zu verwenden und insbesondere eine spätere Neugründung eines ähnlichen Vereins zu unterstützen.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die ordentliche Generalversammlung vom 21. Februar 2017 in Kraft und ersetzen jene vom 6. Februar 1996 in der Fassung vom 13. November 2006.

² Der Vorstand wird angewiesen, die Fassung der Statuten vom 21. Februar 2017 sowie ein aktuelles Verzeichnis der Mitglieder des Vorstands nach Massgabe von § 27 Abs. 3 UniO² bei der Universitätsleitung zu hinterlegen.

³ Der Vorstand wird angewiesen, jederzeit die Aufrechterhaltung der Anerkennung des Vereins als «Verein an der Universität Zürich» i.S.v. § 27 Abs. 2 UniO³ anzustreben.

Der Präsident

Olivier Baum

² Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998 (LS 415.111).